



II-12735 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7374/1-Pr 1/94

5809/AB

1994-03-01

zu 5992/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5992/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner, Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend wörtliche Wiedergabe des Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft und der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den Vorgängen bei der Zurücklegung einer Strafanzeige gegen Stadtrat Johann Hatzl, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie lautet der genaue Wortlaut des Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 18.5.1993?
2. Wie lautet der genaue Wortlaut der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien?
3. Welche Erwägungen (Wortlaut des Aktes des Bundesministeriums für Justiz) haben dazu geführt, daß der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen wurde?
4. Hat es diesbezüglich telefonische Kontakte zwischen Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft gegeben? Wenn ja, welchen Inhalt hatten sie?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

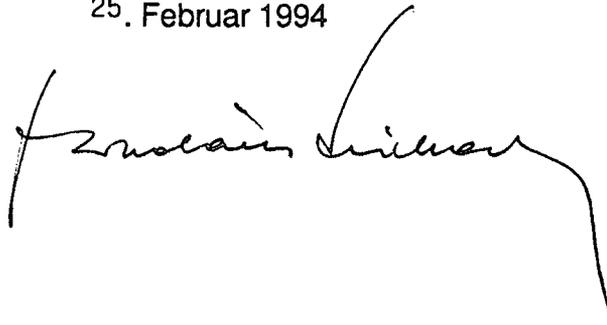
Ich verweise auf die angeschlossenen Kopien des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 18.5.1993, der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 30.6.1993 erteilten Weisung und des Aktes des Bundesministeriums für Justiz JMZ 51.203/11-IV 2/93.

Wie diesen Unterlagen zu entnehmen ist, stammen die im Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien dargelegten Erwägungen nicht - wie in diesem irrtümlich formuliert - vom Bundesministerium für Justiz, sondern von der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat dem Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage mitgeteilt, daß der Satz "Das Bundesministerium für Justiz hat hiezu erwogen:" vermutlich auf ein Versehen der Sachbearbeiterin zurückzuführen ist.

Zu 4:

In der gegenständlichen Strafsache gab es keine telefonischen Kontakte zwischen der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Justiz.

25. Februar 1994



BEILAGEN

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 25. MAI 1993	Uhr
	Min.
.....fach, mit.....	Beilagen.....Akt
OSiA..... <i>nrh/1</i>	

27 St 111.800/92-10

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Johann HATZL wegen §§ 302, 153 StGB;

Bezug: § 8 Absatz 1 StAG;

Berichtsverfasser: Hofrat Staatsanwalt Dr. Helmut REIMOSER;

Beilagen: Aktenkonvolut (OZ 9 und 10 des Tagebuchs 27 St 111.800/92).

Unter Bezugnahme auf den Vorbericht vom 24.11.1992 wird unter Vorlage des von der Wirtschaftspolizei gesammelten Erhebungsmaterials wie folgt berichtet:

- 1.) Der amtsführende Stadtrat von Wien Johann HATZL ist nicht Mitglied des Wiener Landtages, weshalb ihm Abgeordnetenimmunität nicht zukommt.

- 2 -

2.) Der Sachverhalt lt. Anzeige und Vorbericht vom 24.11.1992 wird durch die Erhebungen der Wirtschaftspolizei im wesentlichen bestätigt.

3.) Für die strafrechtliche Beurteilung scheinen insbesondere folgende Erhebungsergebnisse bedeutungsvoll:

Der Verein "Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik" beschloß 1986/1987 die Ausstellung "100 Jahre Sozialdemokratie in Österreich". Jedenfalls schon im Jahr 1987 erhielt der zuständige Direktor der Wiener Stadtwerke-Gaswerke Dipl.Ing. SCHLAUER Kenntnis von den Ausstellungsplänen der SPÖ, wofür das Industriedenkmal Gasometer vorgesehen wurde. Deshalb kam es zwischen der SPÖ und den Gaswerken zu einem Übereinkommen, diese Veranstaltung im Gasbehälter Nr. 2 im Werk Simmering durchzuführen (Niederschriften Werner OBERMAYER bzw. Dipl.Ing. SCHLAUER).

Der zuständige Beamte der Gaswerke Ing. Karl HEGER gab an, daß der Behälter 2 in den Jahren 1987 und 1988 mit einem Kostenaufwand von rund S 18,5 Mio. saniert wurde.

Im Wirtschaftsplan der Gaswerke für das Jahr 1988 war eine neue Investitionsplanpost "Ausbau des Gasbehälters Simmering 2 zu einem

- 3 -

Mehrzweck-Veranstaltungsraum" vorgesehen. Auf Grund des Antrages der Gaswerke vom 26.4.1988 bewilligten die zuständigen Gremien (Gemeinderatsausschuß Verkehr und Energie, Stadtsenat und Gemeinderat) im Juni 1988 dieses Vorhaben und den hierfür beanspruchten Sachkredit von S 13,5 Mio..

Im Antrag wurde ausgeführt, daß die Gasbehälter in Simmering dem Denkmalschutz unterliegen und weiters: "Da die Denkmalschutzvorschriften dem Eigentümer eine Durchführung notwendiger Sanierungsarbeiten vorschreiben, bedeutet die Erhaltung der Behälter laufende Kosten, denen kein Nutzen gegenübersteht. Um die Behälter, die erhalten werden müssen, wenigstens teilweise nutzen zu können, ist geplant, den Behälter 2 zu einem Mehrzweck-Veranstaltungsraum zu adaptieren und auszubauen. Dadurch soll erreicht werden, daß das Bauwerk für Veranstaltungen, Ausstellungen aber auch für andere kulturelle Zwecke genutzt werden kann. Damit könnten auch Einnahmen aus dem sonst nur Kosten verursachenden Objekt erzielt werden....." (Beilage 2).

In der Gegenäußerung des Rechnungshofes zur Stellungnahme des Stadtsenats der Stadt Wien wird ausgeführt, daß für die Adaptierung des betreffenden Gasbehälters umfangreiche Investitionen notwendig waren. So lag der Aufwand für Baumeister-,

- 4 -

Schlosser-, Maler- und Elektroinstallationsarbeiten etc. bei rund S 27 Mio.; für den weiteren Ausbau zu einem Mehrzweck-Veranstaltungsraum waren überdies knapp S 6 Mio. notwendig (zu Punkt 28.2 des Rechnungshofberichtes).

Dipl.Ing. SCHLAUER veranlaßte nach eigener Darstellung, daß die Veranstaltung durch die Rechtsabteilung rechtlich abgesichert werde, insbesondere durch einen Mietvertrag. Er vertrat die Auffassung, daß Auskunft über einen orts- und branchenüblichen Preis eingeholt werden sollte.

Die Leiterin der Rechtsabteilung der Gaswerke Dr. Edith PRYMAS gab gegenüber der Wirtschaftspolizei an, daß die Rechtsabteilung erst kurz vor Ausstellungseröffnung informiert worden sei.

Dr. PRYMAS richtete mit Schreiben vom 9.11.1988 eine Anfrage an den Generaldirektor der Wiener Stadtwerke Dr. ZIDEK, worin sie um die für die Vertragserrichtung erforderlichen Sachverhaltsangaben ersuchte, darunter auch "6. falls Mietvertrag - Höhe des Entgelts (falls Prekarium - Genehmigung durch den Gemeinderatsausschuß)".

Kurz danach wurde Dr. PRYMAS vom Büro des amtsführenden Stadtrates HATZL aufgefordert, einen Vertrag für die Vermietung zu entwerfen. Ein Vertragspartner wurde ihr nicht genannt. Sie erfuhr erst

- 5 -

aus der Zeitung, daß der Betreiber der Ausstellung die SPÖ war.

Mit Schreiben vom 1.12.1988 an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Verkehr und Energie übermittelten die Wiener Stadtwerke Gaswerke den von Dr. PRYMAS erstellten Mietvertragsentwurf. In diesem Schreiben führte Dr. PRYMAS aus:

"Da den Gaswerken keine Absprache über die Höhe des Entgeltes bekannt ist, wurde der diesbezügliche Vertragspunkt offengelassen. Entsprechend den Richtlinien und Gepflogenheiten im Bereich der Magistratsdienststellen wäre für die Berechnung zum Beispiel der 1 1/2-fache Betrag des nach dem Mietengesetz zulässigen A-Kategorie-Zinses bzw. der doppelte Erhaltungsbeitrag zugrundezulegen und dementsprechend ein Entgelt von S 30,-- bis S 40,--/m², das sind rund S 100.000,-- monatlich angemessen." (Beilage 10).

Dieser Vertrag wurde nie unterzeichnet.

Am 10.3.1989 kam es in der Direktion der Gaswerke zu einer Besprechung, an der u.a. der amtsführende Stadtrat Johann HATZL, der Direktor der Gaswerke Dipl.Ing. Rudolf SCHLAUER und OMR Dr. Edith PRYMAS teilnahmen. Tagesordnungspunkt 1 war der Gasbehälter Simmering.

Im Protokoll über diese Besprechung am 10.3.1989 ist im Punkt 1.f. festgehalten:

- 6 -

"In dem mit der SPÖ abzuschließenden Mietvertrag ist das Entgelt auf der Basis des Kategorie D-Zinses, und zwar rund S 20.000,-- vierteljährlich plus 20 % Umsatzsteuer einzusetzen....." (Beilage 8).

Diese Festlegung des Mietentgelts durch Stadtrat HATZL wurde von Dr. PRYMAS als Weisung betrachtet.

Dr. PRYMAS übermittelte daher in der Folge namens der Wiener Stadtwerke-Gaswerke mit Schreiben vom 20.3.1989 an das Büro des amtsführenden Stadtrates Geschäftsgruppe Verkehr und Energie ein entsprechend ergänztes Benützungsbereinkommen, in dem die Sozialistische Partei Österreichs als Vertragspartner aufscheint. Nach Inhalt des Vertrages erfolgt die Benützung des Objektes durch die SPÖ ausschließlich zur Gestaltung einer Ausstellung.

Im Punkt 5. des Vertragsentwurfes ist als Entgelt für die Benützung der Betrag von monatlich S 6.700,-- plus Umsatzsteuer festgelegt.

Im Punkt 10. wird die Vertragsdauer mit Wirkung vom 11.11.1988 bis 10.11.1989 festgelegt (Beilage 9.). Mit Schreiben der Wiener Stadtwerke-Gaswerke (Dr. PRYMAS) vom 10.7.1989 wird dem Büro des amtsführenden Stadtrates für Verkehr und Energie "wunschgemäß..... eine Kopie des Vertragsentwurfes betreffend Behälter Simmering übermittelt".

In diesem Schreiben heißt es im zweiten Absatz:

- 7 -

"Das darin vorgesehene monatliche Entgelt im Betrag von S 6.700,-- wurde von der Österreichischen Gesellschaft für Kulturpolitik bis einschließlich Juni 1989 bezahlt, auch die Mehrzahl der Vorschreibungen für Telefon-, Gas-, Stromkosten etc." (Beilage 11).

Der für die gesamte Ausstellungsdauer (11/88 - 6/89) entrichtete Mietzins betrug S 53.600,-- plus Umsatzsteuer, die Nebenkosten beliefen sich auf S 536.917,82 plus Umsatzsteuer.

Zur Frage der Höhe der erzielten bzw. erzielbaren Mietentgelte führte Dr. PRYMAS gegenüber der Wirtschaftspolizei an, daß in weiterer Folge mehrere Veranstaltungen im Gasometer stattgefunden haben, wobei sich die Mietentgelte zwischen S 5.000,-- für acht Tage und S 20.000,-- für acht Tage Benützungsdauer bewegten (AV vom 16.12.1992 und Beilagen 4).

4.) Gemäß dem in Beilage 6 enthaltenen Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien vom 4.2.1966, Amtsblatt 1966/15 und 1978/29 sind folgende Normen hier bedeutsam:

Gemäß § 1 sind Unternehmungen wirtschaftliche Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt hat, sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit; ihr Vermögen wird von der Gemeinde gesondert verwaltet.

- 8 -

Gemäß § 10 und 11 steht den Unternehmungen der amtsführende Stadtrat vor, dessen Geschäftsgruppe die Unternehmung angeführt; er hat die Geschäftsführung der Unternehmung zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten zu unterrichten. Die Direktoren der Unternehmungen (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke) sind ihm untergeordnet.

Gemäß § 18 Absatz 1 obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen nach Maßgabe der Gesetze und dieses Statuts den Direktionen der Unternehmungen.

Gemäß § 18 Absatz 2 sind die Direktoren bei Führung der Geschäfte an die gesetzlichen Vorschriften und an die behördlichen Anordnungen sowie an die von den zuständigen Organen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen gebunden.

Gemäß § 23 sind die Unternehmungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Gemäß § 24 Absatz 2 ist wirtschaftliches Ziel der Ertragslenkung die Erzielung eigener Erträge der Unternehmungen in der Höhe, die es in der Regel ermöglicht zumindest

a./ die Aufwendungen voll zu decken.....

- 5.) Der Anzeiger, das Mitglied der Wiener Landesregierung Stadtrat Mag. Hilmar KABAS und mit ihm der Rechnungshof in seinem Prüfbericht Punkt 28. kritisieren die

- 9 -

auf Anordnung des zuständigen Stadtrates erfolgte Absenkung des Mietzinses auf S 6.700,-- pro Monat sowie die dadurch erfolgte Verletzung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit. Dadurch sei dem Rechtsträger Stadt Wien infolge Mindereinnahmen ein Schaden in Höhe von S 750.000,-- erwachsen.

- 6.) Bei der Prüfung auf strafrechtliche Relevanz ist davon auszugehen, daß ein allfälliger Befugnismißbrauch im Bereich der kommunalen Privatwirtschaftsverwaltung durch einen bestellten Amtsträger erfolgte, der nach § 153 StGB als Untreue zu verfolgen wäre (Leukauf-Steininger, Kommentar³, RN 59 und 7 zu § 153 StGB).

Dem der Gebietskörperschaft Stadt Wien erwachsenen Vermögensnachteil steht eine äquivalente Vermögensvermehrung beim Nutzer des Gasbehälters gegenüber. Dieser Nutznießer war in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zweifelsfrei die (damalige) SPÖ.

Die Hingabe bzw. Ermöglichung von Parteispenden durch ein wie hier mit Vollmacht kraft Behördenaktes ausgestattetes Organ ist nach der Entscheidung SSt 56/88 als mit den Geboten der Sparsamkeit und der Nutzenmaximierung bei Führung der Geschäfte (hier der Wirtschaftsunternehmung Gaswerke der Stadt Wien) prinzipiell unvereinbar (Leukauf-Steininger, Kommentar³, RN 27 zu § 153 StGB).

- 10 -

Die in der ÖKG-Entscheidung des Obersten Gerichtshofes als exkulpierend gewertete Hoffnung des Machthabers, daß es nicht zum Eintritt eines Vermögensschadens kommen werde, weshalb ihm zumindest bedingter Schädigungsvorsatz nicht angelastet werden könne, scheidet im vorliegenden Fall jedenfalls aus, weil Stadtrat HATZL bei Erteilung seiner Weisung wissentlich das vorgeschlagene monatliche Mietentgelt von S 100.000,-- auf S 6.700,-- reduziert hat (RN 43 aa0).

Es ist daher davon auszugehen, daß der vorläufig erhobene Sachverhalt den begründeten Verdacht der Untreue nach § 153 Absatz 1 und Absatz 2, zweiter Fall, StGB gegen Johann HATZL erweckt.

7.) Aus den angeführten Überlegungen ist daher beabsichtigt, den Antrag auf gerichtliche Vorerhebungen gegen Johann HATZL wegen § 153 Absatz 1 und Absatz 2, zweiter Fall, StGB, beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu stellen, und zwar:

- a./ zur verantwortlichen Abhörung des Johann HATZL gemäß § 38 Absatz 3 StPO zum Sachverhalt und
- b./ zur Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen über die Angemessenheit des zunächst von den Gaswerken vorgesehenen und des später auf Grund der Weisung des Verdächtigen tatsächlich

- 11 -

von der SPÖ bzw. dem Verein für Kulturpolitik
bezahlten Mietzinses.

Um Genehmigung des beabsichtigten Vorgehens wird
ersucht.

Staatsanwaltschaft Wien

am 18.5.1993

Dr. Reimoser e.h.
(derzeit auf Urlaub
bis 4.6.1993)



41



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Wien

OStA 2770/93

Wien, am 30. Juni 1993

Museumstraße 12
A-1016 WienBriefanschrift
A-1016, Postfach 51Telefon
0 22 2/52 152-0*

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

An die

Staatsanwaltschaft

W i e nBetrifft: Strafsache gegen Johann HATZL.zu 27 St 111.800/92

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 16. Juni 1993, GZ 51.203/11-IV 2/93, wird der Bericht vom 18. Mai 1993 nicht zur Kenntnis genommen und die Staatsanwaltschaft Wien angewiesen (§ 29 Abs. 1 StAG), die Anzeige gegen Johann HATZL wegen § 153 Abs. 1 und 2 StGB gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen und den Anzeiger Mag. Hilmar KABAS hiervon zu verständigen.

- 2 -

Das Bundesministerium für Justiz hat hiezu erwogen:

Schon in objektiver Hinsicht erscheint es fraglich, ob den Wiener Stadtwerken (Gaswerken) im Zusammenhang mit der am 10. März 1989 im Rahmen einer Dienstbesprechung ergangenen Anordnung des amtsführenden Stadtrates Johann HATZL den als Industriedenkmal zu erhaltenden Gasometer Nr. 2 im Werk Simmering um monatlich 6.700 S zu vermieten, überhaupt ein Vermögensnachteil im Sinne des § 153 StGB entstanden ist. Geht man nämlich von den Angaben des damals zuständigen Direktors der Gaswerke Dipl.Ing. Rudolf SCHLAUER aus (Niederschrift vor der Wirtschaftspolizei vom 12. Februar 1993), so wird von diesem ein Schadenseintritt überhaupt verneint und die von HATZL vertretene Auffassung gestützt, daß als Bemessungsgrundlage der Mietzins für eine Wohnung der Kategorie D angemessen wäre. Berücksichtigt man, daß nach der Stellungnahme des Stadtsenates zum Ergebnis der vom Rechnungshof durchgeführten Gebarungsprüfung bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerken für die Zeit von November 1988 bis Juni 1989 kein anderer Interessent für den Gasometer vorhanden war, so zeigt sich, daß die von der Leiterin der Rechtsabteilung auf der Basis der Mietzinskategorie A vorgeschlagene Miete von rund 100.000 S monatlich keine tragfähige Grundlage für eine allfällige Schadensberechnung bildet.

f

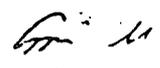
- 3 -

Selbst wenn man aber durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Angemessenheit des zunächst von den Gaswerken (Dr. Edith PRYMAS) vorgesehenen und später über Weisung von Stadtrat HATZL bezahlten Mietzinses in objektiver Hinsicht einen Vermögensschaden ermitteln würde, wäre es bei lebensnaher Würdigung der vorliegenden Erhebungsergebnisse kaum möglich, Johann HATZL in subjektiver Hinsicht einen wissentlichen Mißbrauch seiner Befugnisse nachzuweisen. Da aus den der Anzeige beigeschlossenen Medienberichten zu entnehmen ist, daß Stadtrat HATZL seine in Rede stehende Vorgangsweise in jeder Hinsicht als sachgerecht erachtet, ist auch von seiner verantwortlichen Abhörnung gemäß § 38 Abs. 3 StPO keine weitere Klärung des Sachverhaltes in Ansehung der subjektiven Tatseite zu erwarten. Seine gerichtliche Vernehmung wäre ebenso wie die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur geeignet, das schon jetzt enderledigungsreife Verfahren hinauszuzögern. Dies sollte jedoch insbesondere deshalb vermieden werden, weil es sich vorliegend um eine Anzeige handelt, die ihrer Zielsetzung nach erkennbar der Profilierung des in seiner politischen Funktion agierenden Anzeigers (Stadtrat Mag. Hilmar KABAS) dient, weshalb schon jetzt die sachlich gebotene End-erledigung vorzunehmen ist.

Der Akt 27 St 111.800/92 ist angeschlossen.

1 Akt

Dr. Erika Adamovic
Für die Richtigkeit der
der Leiter der Geschäftsabteilung:



1. Einlageblatt zu JMZ 51.203/11-IV 2/93

Siehe vorerst OZ 8/92.

Die Erhebungen der WIPO ergaben folgenden Sachverhalt:

Die längst funktionslosen Gasbehälter in Simmering unterliegen dem Denkmalschutz und müssen daher erhalten werden. Um die wenigstens teilweise Nutzung der Behälter zu ermöglichen, wurden sie um Millionenbeträge saniert, der Behälter 2 wurde zu einem Mehrzweckveranstaltungszentrum ausgebaut.

Der Verein "Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik" hat im Auftrag der SPÖ beschlossen, in der Zeit von November 1988 bis Juli 1989 eine Ausstellung "100 Jahre Sozialdemokratie in Österreich" zu veranstalten, wobei es zwischen der SPÖ und den Gaswerken zu einem Übereinkommen kam, die Veranstaltung im Gasbehälter Nr. 2 abzuhalten.

Von der Leiterin der Rechtsabteilung der Gaswerke Dr. Edith PRYMAS wurde über Auftrag des Büros des amtsführenden Stadtrates HATZL ein Mietvertragsentwurf erstellt. Auf der Basis des Kategorie A-Mietzinses veranschlagte sie nach eigenem Gutdünken 30 bis 40 Schilling pro Quadratmeter Monatsmiete, in Summe ca. S 100.000,--. Dieser Vertrag wurde nie unterzeichnet, am 10.3.1989 kam es zu einer Besprechung zwischen Stadtrat HATZL, dem Direktor des Gaswerkes Dipl.Ing. SCHLAUER und Dr. PRYMAS. HATZL legte die Miete mit S 20.000,-- vierteljährlich fest und zwar auf der Basis des Kategoriezinses D. HATZL begründete seine Entscheidung gegenüber den Teilnehmern damit, daß eine Miethöhe von S 100.000,-- nicht der wirtschaftlichen Realität entspreche und von den Veranstaltern abgelehnt und nicht erzielbar wäre. Außerdem seien keine sanitären Einrichtungen vorhanden, sodaß seiner Meinung nach die Mietzinskategorie D angemessen wäre. Die weiteren Motive für die Entscheidung von Stadtrat HATZL lassen sich aus den vorliegenden Zeitungsausschnitten nachvollziehen. So vertrat er die Meinung, daß für kulturelle Veranstaltungen ökonomische Gesichtspunkte nicht in dem Ausmaß gelten als für kommerzielle. Außerdem hätte es während

2. Einlageblatt zu JMZ 51.203/11-IV 2/93

der gesamten Dauer der Ausstellung keinen anderen Interessenten als Mieter gegeben. Es wären also ansonsten überhaupt keine Mieteinnahmen erzielt worden.

Bei dieser Sachlage ist es unverständlich, warum die StA Wien noch weitere Erhebungsschritte durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zum Zwecke der Feststellung der Angemessenheit des Mietzinses einholen will. Die SPÖ als Mieterin war offenbar nicht bereit, mehr zu zahlen, im Gegenteil, ursprünglich erwartete man sich laut Angaben von Werner OBERMAYER, Kassier des Vereines "Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik" überhaupt eine unentgeltliche Zurverfügungstellung. Der Hauptmietzins für eine Kategorie A-Wohnung kann wohl nicht der Parameter für eine Ausstellungsfläche sein. Anhaltspunkte dafür, daß ein anderweitiger Mieter etwa eine höhere Miete geboten hätte, sind nicht hervorgetreten. Es fehlt also schon am objektiven Schaden. Ein wissentlicher Befugnismißbrauch bzw. ein Schädigungsvorsatz ist bei der gegebenen Sachlage jedenfalls auszuschließen. Die Ausstellung hatte nicht den Charakter einer propagandamäßigen Präsentation der SPÖ, sondern historische kulturpolitische Dimensionen. Kultur rechnet sich bekanntlich für die öffentliche Hand nicht nach ökonomischen Gesichtspunkten. Für seine Einschätzung der Mietkosten bot Stadtrat HATZL eine durchaus nicht von der Hand zu weisende Erklärung.

Es ist sohin das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Strafsache gemäß § 90 Abs. 1 StPO zu beenden, zur Kenntnis zu nehmen.

Es hat zu ergehen:

8351h

3. Einlageblatt zu JMZ 51.203/11-IV 2/93

An die
Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

zu OStA 2284/93

Betrifft: Strafsache gegen Johann HATZL

Der Bericht vom 27. Mai 1993 wird zur Kenntnis genommen.

Der (Akt 27 St 111800/92 der Staatsanwaltschaft Wien) ist
angeschlossen.

16. Juni 1993

.. (oben)

Veit

16.6.13

Ph

8351h